

Der Kreisausschuss

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen	Hausanschrift:	Barbarossastraße 16 - 24 63571 Gelnhausen
Externe Nutzer von schulischen Räumlichkeiten über die Schulleitungen der Schulen im Main-Kinzig-Kreis	Postanschrift:	Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen
Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis	Amt 65:	Schulwesen, Bau- u. Liegenschaftsverwaltung Energie u. Klimaschutz, Zentrale Dienste
Bildungspartner Main-Kinzig GmbH	Ansprechpartner/in:	Sabine Bernatek/Alexandra Wagner
	Aktenzeichen:	65
	Telefon:	06051 85-14926 oder 14927
	Telefax:	06051 85-914926 oder 914927
	E-Mail:	<a href="mailto:sabine.bermatek@mkk.de">sabine.bermatek@mkk.de</a> <a href="mailto:alexandra.wagner@mkk.de">alexandra.wagner@mkk.de</a>
	Gebäude/Zimmer:	Gebäude D/ Zimmer 03.025

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen  
Matthias Eckhardt

Datum  
02.06.2021

## Nutzung der Sportanlagen sowie von schulischen Räumlichkeiten des Main-Kinzig-Kreises Inkrafttreten von Stufe 2 des Zwei-Stufen-Planes in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

davon ausgehend, dass sich im Main-Kinzig-Kreis der positive Trend fortsetzt und am heutigen Tage als Tag 5 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz von 50 unterschritten wird, tritt am darauf folgenden Tag (03.06.2021) die Stufe 2 des Zwei-Stufen-Modells in Hessen in Kraft. Maßgeblich sind die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen. Sobald der Main-Kinzig-Kreis die Stufe 2 erreicht hat, wird er zusammen mit den anderen Landkreisen unter Stufe 2 auf der Seite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ([Wo gelten welche Bundes- und Landesregeln? | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration \(hessen.de\)](https://www.hessen.de/soziales-integration)) ausgewiesen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Regelungen im Sportbetrieb sowie hinsichtlich der Nutzung der schulischen Räumlichkeiten des Main-Kinzig-Kreises in Stufe 2 informieren, die voraussichtlich ab 03.06.2021 gelten, **unter der Voraussetzung**, dass der Main-Kinzig-Kreis die entsprechenden Voraussetzungen wie oben genannt erfüllt hat.

a) **für den Sportbetrieb** (vollständig geimpfte und genesene Personen, ebenso Kinder bis einschließlich 14 Jahre sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen):

- **Mannschaftssport** ist unter der Voraussetzung eines entsprechenden Hygienekonzeptes und der Einhaltung der Empfehlungen des RKI erlaubt. Somit können Mannschaftssportarten im Trainings- und Wettkampfbetrieb entsprechend der Regeln in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden. Ein Negativnachweis wird empfohlen.
- **Individualsport** ist in Gruppen von höchstens 10 Personen oder mit zwei Haushalten, unabhängig von der Personenzahl, gestattet. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens drei Meter voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der Gruppen erfolgt.
- Die Inbetriebnahme der Duschen wird derzeit vorbereitet. Wir informieren Sie gesondert, wenn die Duschen wieder zur Nutzung zur Verfügung stehen. **Bis dahin dürfen die Duschen nicht genutzt werden.**

- **Zuschauer** sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zulässig, wenn sichergestellt wird, dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen eingehalten werden können.

Zur besseren Orientieren erhalten Sie in der Anlage die Übersicht des Landessportbundes Hessen „Wann Sport wie möglich ist“, Stand 20.05.2021.

b) **für die sonstige außerschulische Nutzung** (Bildungsangebote, Musikschulen, VHS etc):

- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. In geschlossenen Räumen ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Stufe 2 sind Chorgesang und Orchesterproben auch für Laien in geschlossenen Räumen möglich, wenn
  - die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt (vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet),
  - nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativzeugnis eingelassen werden,
  - durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,
  - Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter möglichst elektronisch erfasst werden
  - geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
  - Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.
 Eine Genehmigung der zuständigen Behörde ist dann nicht mehr erforderlich.
- Für Tanz- und Ballettunterricht gelten die Regelungen über Freizeit- und Amateursport.

Wir empfehlen Ihnen, sich weiterhin über die aktuelle Lage und die Entwicklung der Pandemie sowie die getroffenen Maßnahmen auf der Homepage des MKK (<https://www.mkk.de/aktuelles/corona/CoroNetz.html>) zu informieren, um im Bedarfsfall möglichst kurzfristig auf weitere Bekanntmachungen und Änderungen reagieren zu können.

Wir bitten um Beachtung der vorgenannten Regelungen und um entsprechende Information der Übungsleiter, Teilnehmer der Veranstaltungen, Eltern etc.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Matthias Eckhardt  
Amtsleitung

Anlage